



## **VERFÜGUNG**

**vom 15. Dezember 2011**

### **Dietlikon. Bau- und Zonenordnung – Revision Kernzonenvorschriften**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 22. September 2011 beschloss die Gemeindeversammlung Dietlikon die Revision der Kernzonenvorschriften der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Baurekursgerichts vom 4. November 2011 und des Bezirksrats Bülach vom 4. November 2011 keine Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 14. November 2011 ersucht die Gemeinde Dietlikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet eine Änderung des Zonenplans und der Kernzonenvorschriften. Im Zonenplan wird die Ausdehnung der Kernzone geändert. Als wichtigste Änderung der bisher gültigen Regelungen wird im Kernzonenplan zwischen dem „engeren Ortsbild“ und dem „Übergangsbereich“ unterschieden. Diejenigen Gebäude, welche im kommunalen Inventar der natur- und kulturhistorischen Gebäude erfasst sind, werden als „bezeichnete Gebäude“ dargestellt. Die Bauvorschriften sind entsprechend den Erfahrungen in der Anwendung der bisherigen Vorschriften überarbeitet worden.

Im Bereich des Kernzonenplans bestehen vier überkommunale Schutzobjekte (ref. Kirche Vers.-Nr. 62, ref. Pfarrhaus Vers.-Nr. 63 mit Waschhaus Vers.-Nr. 64, ref. Kirchgemeindehaus „Häfelingerhaus“ Vers.-Nr. 51), welche speziell markiert und in der Legende als überkommunale Schutzobjekte bezeichnet sind (Informationsinhalt).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Revision der Bau- und Zonenordnung bezüglich der Kernzonenvorschriften gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Dietlikon vom 22. September 2011 wird genehmigt.

- II. Der Gemeinderat Dietlikon wird eingeladen, Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und den geänderten Zonenplan nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon (unter Beilage von vier Dossiers), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage eines Dossiers), sowie an die Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf 1 (Nachführungsstelle).

Zürich, den 15. Dezember 2011  
111896/BLI/STM

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

